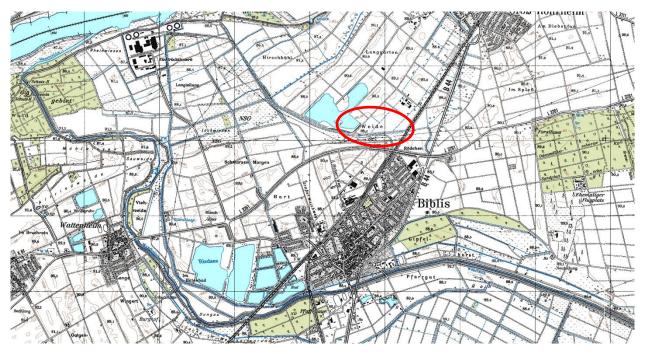


Kieswerk Groß-Rohrheim



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Erläuterung

Januar 2024

Bearbeitet durch:



Contura Landschaft Planen Heckerstraße 21 68199 Mannheim

Inhalt

l.	Gegenstand und Anlass des Antrags	3
	I.1 Antrag	3
	I.2 Anlass und Hintergrund	3
II.	Darstellung und Bewertung von Eingriff und Ausgleich	4
	II.1 Eingriff	4
	II.1.1 Eingriffsfläche (Röhricht):	4
	II.1.2 Bestand	4
	II.1.3 Planung/Eingriff	5
	II.1.4 Artenschutzrechtliche Aspekte	6
	II.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich	7
	II.2.1 Ausgleichsfläche	7
	II.2.2 Bestand	7
	II.2.3 Planung/Ausgleichsmaßnahme	8
	II.2.4 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	8
III.	Flächenverfügbarkeit, Umsetzung und Fazit	8

I. Gegenstand und Anlass des Antrags

I.1 Antrag

Im Zusammenhang mit der beantragten Erweiterung der Abbaufläche der Kiesgrube Groß-Rohrheim stellt die Firma Alois Omlor GmbH, Am Zunderbaum 8, 66424 Homburg/Saar folgenden

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

zur Genehmigung der Beeinträchtigung und Beseitigung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Röhricht) in der Gemarkung Groß-Rohrheim.

Grundlage des Antrags ist die parallel zur Genehmigung vorgelegte Erweiterungsplanung zum Kiesabbau, die im Zuge der erforderlichen Abgrabung von landwirtschaftlichen Flächen auch Bereiche betrifft und überplant, welche im Bestand eine zeitweilige oberflächliche Vernässung aufweisen. Hier haben sich in Verlandungsbereichen episodisch bis dauerhaft trockengefallener Entwässerungsgräben Röhrichte entwickelt, die gem. § 30 BNatSchG Abs. 2 als geschützt angesehen werden können.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Biotope nicht gestattet. Von dem Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot gesetzlich geschützter Biotope sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen durch die Naturschutzbehörde möglich, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Mit Umsetzung der dargestellten Maßnahmen die sich aus der Abbau- und Rekultivierungsplanung ergeben, wird der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich qualitativ und quantitativ erbracht.

I.2 Anlass und Hintergrund

Die Flächen des hier behandelten Eingriffs in geschützte Biotope und die für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen gehören zu den Flächen der beantragten Erweiterung der Abbaufläche der Kiesgrube Groß-Rohrheim.

Im Zuge der Erweiterung kommt es durch Abgrabungen zu umfassenden Eingriffen in die Struktur großer Flächen des Gebietes. Es entstehen vor allem im Südosten in großem Umfang Wasserflächen, die Rekultivierungsplanung sieht aber auch die Verbesserung und Schaffung neuer terrestrischer Lebensräume, etwa umfassende Aufwertungen und Neuschaffung von Rohbodenflächen und Uferbereichen vor. Hier wird durch umfassende Neuschaffung von Röhrichtflächen der naturschutzrechtliche Ausgleich realisiert

II. Darstellung und Bewertung von Eingriff und Ausgleich

II.1 Eingriff

II.1.1 Eingriffsfläche (Röhricht):

Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 4, Flurstk Nr. 18,19,20,21,22,26,27,28,48,54,56 alle teilw.

Die in Verlust gehende Röhrichtfläche hat eine Gesamtgröße von 3.602 m² (s. Abb. 2)

II.1.2 Bestand

Betroffene Fläche: Schilfröhricht



Abbildung 1: Blick nach Südosten parallel der Bahnlinie und der Hybridpappeln, die entlang eines weitgehend verlandeten Grabens von Röhricht und Gebüschen gesäumt werden.

Die Vegetation der in Verlandung begriffenen Entwässerungsgräben besteht im Gebiet, je nach Wasserführung, aus Röhricht (dominierend Schilf (Phragmites australis), Rohrglanzgras) mit ruderalen Anteilen, häufig Brombeere (Rubus fruticosus), Brennnesseln, Disteln (Cirsium spec.), meist aus einer Mischung und je nach Räumungsintensität (Gräben) auch im Wechsel mit Gehölzen, häufig Weiden- oder Prunus-Arten. Im Süden (s. Abb. 1).erstreckt sich ein Schilfband als Saum entlang des Pappelbestandes, der selbst in/an einem (kaum mehr existenten) Graben steht. Im Norden der Abbaufläche Südost nahe dem aktuell in Umsetzung

befindlichen Abbauabschnitt (I), sind Gräben auch bereits verfüllt bzw. im Gelände gar nicht mehr erkennbar. Hier ist auch kein Röhricht vorhanden.

Biotoptyp: 05.410/09.124 stark ruderalisiertes Schilfröhricht (Mischtyp);

<u>Schutzstatus</u>: Die Einordnung von "Landschilf" und ruderalisierten Schilf- und Röhrichtbeständen als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope ist nicht immer eindeutig und einfach. Der Wert als Biotop und als Lebensraum nimmt durch die teilweise Ruderalisierung sicherlich ab und es besteht die Gefahr, dass im Zuge der Standortveränderung und Sukzession das Röhricht letztlich von selbst verschwindet. Wie lange dabei noch von einem geschützten Biotop gesprochen werden kann ist fraglich.

Im vorliegenden Fall ist der Röhrichtcharakter und damit der Schutzstatus jedoch noch hinreichend gut ausgeprägt, wenn die Ausdünnung des Bestandes nicht noch zunimmt.

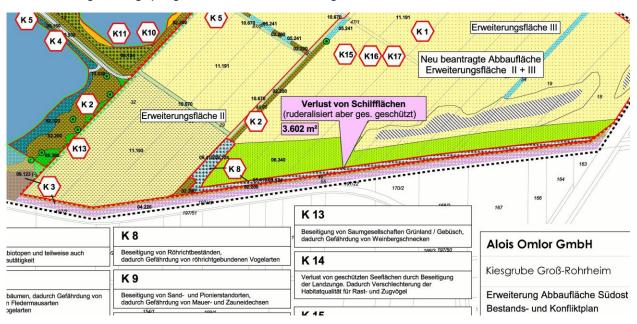


Abbildung 2: Bestands- und Konfliktplan aus dem LBP zur Erweiterungsplanung mit Kennzeichnung der beanspruchten gesetzlich geschützten Schilffläche.

II.1.3 Planung/Eingriff

Durch die Erweiterung der Auskiesung werden die dargestellten landwirtschaftlichen Strukturen (s. Ausschnitt Bestands- und Konfliktplan, Abb. 2) weitgehend beseitigt. Es entsteht eine Wasserfläche (s. Ausschnitt Rekultivierungsziel, Abb 4), in deren Randbereichen mit feinen Rückspülsanden breite, seichte Ufer mit Kleingewässern oder auch Grobkieslinsen geschaffen werden, um Amphibien oder auch den Flussregenpfeifer Lebensraum zu bieten.

Ob das hier zu behandelnde ges. geschützte Röhricht in diesem Zusammenhang tatsächlich durch Abbaggern beseitigt werden wird, ist zweifelhaft. Da das Röhricht weit außen, überwiegend am Rand der Abbaufläche liegt (im Grunde außerhalb der eigentlichen Abbaukante; s. Abb. 3) wird es voraussichtlich durch die ergänzenden Gehölzpflanzungsmaßnahmen im Anschluss an die Pappelgehölze in Mitleidenschaft gezogen. Hierdurch wird das Röhricht vermutlich nicht mal zerstört.

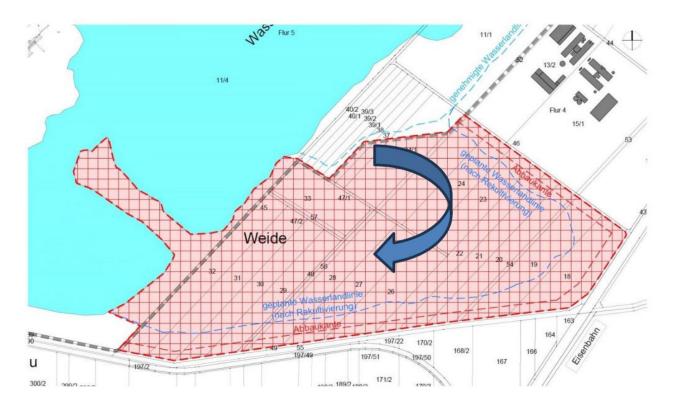


Abbildung 3: Erweiterungsfläche mit Darstellung der vorgesehenen Abbaurichtung und Darstellung der Abbaukante und späteren Wasser-Land-Linie (unmaßstäblich)

II.1.4 Artenschutzrechtliche Aspekte

Das (Verlust-)Röhricht ist nicht besonders großflächig und dicht ausgeprägt, sondern eher etwas schütter. Dennoch sind, entsprechend der Konfliktdarstellung im LBP, (K8) die folgenden artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen

Beschränkung der Rodungszeit: Die Schilfmahd muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.

<u>Maßnahmenalternative</u>: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten. Erst danach kann das Schilf gemäht

Vorgaben zur Entwicklung, Neuanlage von Röhricht:

Im Rahmen der Rekultivierungsplanung sind im beplanten Änderungsbereich Schilfröhrichtsäume zu entwickeln, die den möglichen Flächen- bzw. Funktionsverlust der bisherigen im Abbaubereich vorhandenen Bestände übernehmen können.

Weitergehende Belange des Artenschutzes sind im LBP hierzu nicht genannt,

II.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

II.2.1 Ausgleichsfläche

Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 4, Flurstk Nrn 18,19,20,21,22,26,27,28,29,30,31,32,48,54,56, alle teilw. Die zu entwickelnde Röhrichtfläche hat eine Gesamtgröße von 11.792 m² (s. Abb. 4)

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich des Verlustes eines gesetzlich geschützten Biotops ist neben dem funktionalen Ausgleich (passende Maßnahme am richtigen Standort) grundsätzlich auch der rechnerische Ausgleich des Biotopverlustes sicherzustellen.

Im vorliegenden Fall ist die Fläche für das Ersatz-Biotop (Schaffung von Schilfröhricht) mehr als dreimal so groß ist wie das Verlust-Biotop, - eine rechnerische Bilanzierung ist daher in diesem Fall nicht erforderlich.

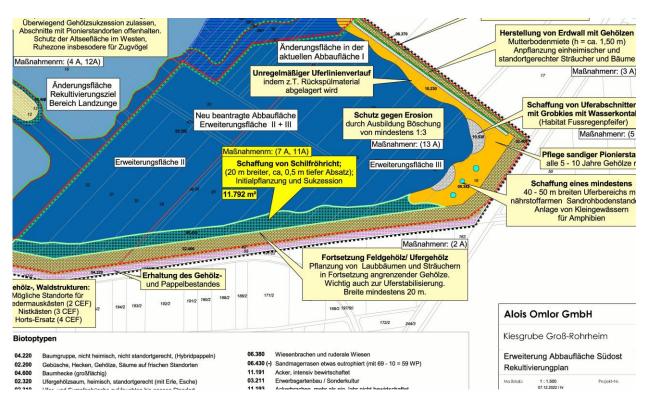


Abbildung 4: Rekultivierungsplan aus dem LBP zur Erweiterungsplanung mit Kennzeichnung der Ausgleichsmaßnahme für den Biotopverlust (gelb: Schaffung von Schilfröhricht, 20 m breit) und Darstellung weiterer Zielmaßnahmen des LBP (Pflanzung Feldgehölze, Maßnahmen für den Flussregenpfeifer usw.)

II.2.2 Bestand

Die für den Ausgleich (Röhrichtentwicklung) vorgesehene Fläche (Flstke s.o) erstreckt sich wie im Plan Abb. 4 dargestellt, parallel der südlich gelegenen Bahnlinie und der begleitenden Pappelreihe. Aktuell bestehen in diesem Bereich noch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Ackerbrache, Wiese, auch Röhrichtbereiche und jüngere Gehölze.

II.2.3 Planung/Ausgleichsmaßnahme

Durch die Erweiterung der Auskiesung (s. Abb. 3) werden die dargestellten landwirtschaftlichen Strukturen (s. Ausschnitt: Bestands- und Konfliktplan, Abb. 2) weitgehend beseitigt. Es entsteht eine Wasserfläche in deren Randbereichen mit feinen Rückspülsanden amphibische Flächen geschaffen werden. Hier sind dann, nördlich angrenzend an noch zu entwickelnde Gehölzstrukturen in einem 20 m breiten Streifen mit flacher Uferzone Initialpflanzungen von Schilfröhricht durchzuführen und nach angemessener Betreuung der Sukzession zu überlassen.

II.2.4 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme des beantragten Gewässerausbaus und den damit verbundenen landschaftspflegerischen Maßnahmen entsteht ein gem. Kompensationsverordnung bilanzierter Biotopwertüberschuss von mehr als 1 Million Wertpunkten die im Verfahren verbleiben. Dem im Rahmen der Planung vorgesehenen Eingriff in ein geschütztes Biotop (Schilfbeseitigung auf 3.602 m²) folgt die Wiederherstellung ökologisch wertvoller Uferbereiche. Der Verbreiterung der randlichen Gehölzstrukturen mit Bäumen und Gehölzen folgt seeseitig die Anlage breiter sandiger Ufer mit Pionierstandorten (vor allem ganz im Osten). Im Süden wird ein mindestens 20 m breiter Streifen als Röhrichtfläche wesentlich durch Initialpflanzungen und Sukzession angelegt. Dieses Röhricht wird knapp 11.800 m² groß sein und damit mehr als dreimal so groß wie das verloren gehende Röhricht mit 3.600 m². Damit ist der Eingriff sowohl funktional ausgeglichen als auch rechnerisch vollständig kompensiert. Die Beeinträchtigung durch die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops kann damit als ausgeglichen gelten.

III. Flächenverfügbarkeit, Umsetzung und Fazit

Die Flächen des Eingriffs und die für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind Teil der beantragten Erweiterung der Abbaufläche der Kiesgrube Groß-Rohrheim. Die Verfügbarkeit der Erweiterungsfläche ist zum Zeitpunkt der Genehmigung der Erweiterung sicherzustellen. Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen, die nur auf diesen Flächen stattfindet, bedarf somit keiner weiteren Sicherung.

Mit Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich für die vorhabenbedingte Beeinträchtigung des geschützten Biotoptyps "Röhricht" erbracht.

Contura Landschaft Planen Mannheim, den 25.01.2024

